

**Sitzungsvorlage Nr. 06/2015**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	19.02.2015		X	5				
Rat der Stadt Langelsheim	19.03.2015	X		6				

Anlage: Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021

- Beschlussvorschlag  
 Beschlussempfehlung  
an den Rat

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021**

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 wird beschlossen

Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Rat durch Satzung die Zahl der zu wählenden Abgeordneten **um 2, 4 oder 6** verringern. Die Entscheidung des Rates über eine entsprechende Satzung muss bis spätestens 18 Monate vor Ende der Wahlperiode am 31.10.16, mithin bis zum 30.04.15 erfolgen. Die Satzung hat die Zahl eindeutig zu bestimmen, um die die gesetzliche Anzahl der Abgeordneten reduziert werden soll. Der Satzungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Rates.

Gem. § 177 Abs. 2 NKomVG wird die Zahl der Abgeordneten bestimmt nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Dieser Stichtag liegt nach dem für den Satzungsbeschluss maßgeblichen Zeitpunkt.

Ein Antrag der WGL-Fraktion vom 24.05.2013 beinhaltete die Reduzierung der Zahl der Abgeordneten im Rat der Stadt Langelsheim um 6 von bisher 30 auf 24.

Entsprechend eines weiteren Antrages der SPD-Fraktion vom 13.08.2013 sollte die Zahl um 4 von 30 auf 26 reduziert werden.

Da die gesetzliche Zahl der Abgeordneten gem. § 177 Abs. 2 NKomVG erst nach dem für den Satzungsbeschluss erforderlichen Zeitpunkt bestimmt wird, soll aber auch bei einer erforderlichen Reduzierung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gem. § 46 Abs. 1 NKomVG die Zahl der Abgeordneten nicht unter 26 zurückfallen.

Aufgrund der derzeitigen und sich abzeichnenden Einwohnerentwicklung in der Stadt Langelsheim ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Zahl der Abgeordneten im Rat 28 betragen wird (11.820 zum Stichtag 31.03.2014), so dass durch die Satzung eine Reduzierung **„um 2“** festzulegen ist.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15.08.2013 wurde zu der Vorlage 45/2013 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, dem Rat einen dem Antrag der SPD-Fraktion entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

**Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister**

**Satzung  
über die Verringerung der Zahl  
der zu wählenden Abgeordneten  
der Stadt Langelsheim  
für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021**

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 wird die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren für den Rat der Stadt Langelsheim um

**2 (zwei)**

verringert.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langelsheim, 19.03.2015

Ingo Henze  
Bürgermeister